

# BV/2026/1803

Beschlussvorlage  
öffentlich



## Bebauungsplan Nr. 17 "Gemeindliche Infrastruktur an der Schulstraße" Abschluss eines Ingenieurvertrages für LP 1-2 für die Erschließungsplanung

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung, Bau, Planung, Umwelt und Landschaftsschutz	<i>Datum:</i> 26.02.2026
<i>Bearbeitung:</i> Jana Schmidt	<i>Verfasser:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Planung, Umwelt und Landschaftsschutz (Vorberatung)	09.03.2026	Ö
Stadtvertretung (Entscheidung)	23.04.2026	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Kröpelin beschließt den Abschluss eines Ingenieurvertrages für die Leistungsphasen 1 und 2 für die Erschließungsplanung an das Ingenieurbüro Jürgens+Klütz+Partner.

### Sachverhalt

Die Trägerbeteiligung und öffentliche Auslegung für den Bebauungsplan Nr. 17 „Gemeindliche Infrastruktur an der Schulstraße“ lag in der Zeit vom 16.07.2024 bis zum 16.08.2024 aus.

In den Stellungnahmen wurden u. a. eine Erschließungsplanung und eine Regenwasserkonzeption gefordert.

Das Planungsbüro Jürgens+Klütz+Partner wurde mit der Aufgabenstellung betraut. Dies soll nun auch vertraglich bestätigt werden.

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

1	2024-03-07 Kroepelin B17_Gesamtplan-Vorentwurf
2	02 - LP Straßenbau VP neu (03.11.2025)
3	2026-02-17 Schreiben von Jürgens + Klütz + Partner mbH bzgl. INGENIEURVERTRAG Erschließung des Geländes für die Kindertagesstätte und den Schulhort an der Schulstraße (B-Plan Nr. 17) Im Stadtgebiet von Kröpelin,



# SATZUNG DER STADT KRÖPELIN über den Bebauungsplan Nr. 17 „Gemeindliche Infrastruktur an der Schulstraße“

Teil A - Planzeichnung



M 1:1000



Nutzungsschablone

OMA	a
GRZ 0,5	GH 11,0

## Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1902).

### 1. Festsetzungen

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf  
Zweckbestimmung: Kommunale Infrastruktur  
- Schule, kulturellen und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

GH Gebäudehöhe in m als Höchstmaß

Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise

Baugrenze

Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünfläche, öffentlich

naturnaher Wiese

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung von Bäumen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts - nach § 20 NatSchVG MV geschütztes Gehölzbiotop

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Waldstandortflächen 30 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

### 2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummern

vorhandene Geländehöhen in m ü. NN (DHN2016)

künftig fortfallend

gesetzlich geschützter Baumbestand

Wurzelschutzbereich

Baum, nicht gesetzlich geschützt

Bemäßung in m

Zaun

Hecke

### 3. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Schutzgebiet für Grundwasser - Schutzzone IV

## Präambel

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 284), und nach Beschlussfassung der Stadt Kröpelin vom ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 „Gemeindliche Infrastruktur an der Schulstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## Teil B - Text

Es gilt die Bebauungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3785), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 178).

- Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BauGB, § 16 BauNVO)  
1.1 Innerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kommunale Infrastruktur“ sind folgende Anlagen und Einrichtungen für Bildungs-, soziale und kulturelle Zwecke zulässig:  
- Kindertagesstätte,  
- Schulen,  
- Freizeleinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Senioren,  
- Beratungseinrichtungen,  
- Veranstaltungsräume,  
- Bibliotheken sowie  
- sonstige kulturelle und soziale Gebäude  
essentiell aber Einrichtungen und Anlagen, die zu deren Betrieb erforderlich sind, zulässig.
- Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)  
In der abweichenden Bauweise sind Gebäudenlagen über 50,0 m mit seitlichem Grenzstand gemäß § 6 (BauO-MV) zulässig.
- Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen und überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12, 14 und 23 BauNVO)  
Innerhalb der Gemeinbedarflichen sind Anlagen für die Ver- und Entzorgung sowie gestalter Freizeitanlagen und Freiräume mit baulichen Nebenanlagen, wie Spielanlagen, mit Ausnahme der Festsetzung unter Punkt 4., auch außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten, überbaubaren Grundstücksfläche allgemein zulässig.
- Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)  
In den Flächen mit der Zweckbestimmung „Waldstandortfläche“, die von einer Bebauung freizuhalten sind, sind ausschließlich nicht überdeckte bauliche Anlagen und Spielflächen sowie Flächen, die nur kurzzeitig dem Aufenthalt von Personen dienen, zulässig.

## Hinweise

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone IV der Grundwasserfassung Kröpelin. Die damit verbundenen Verordnungen und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sowie der Schutzanforderungen für das Trinkwasserschutzgebiet „Kröpelin“ (MV-VSG-1938-04) sind zu beachten.

Innerhalb des Plangebietes sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bau- und Kulturdenkmale sowie keine Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde und auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund sowie die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern und Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zuständige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erteilt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige (§ 11 Denkmalschutzgesetz).

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Kampfmitteleinrichtungen des Bodens im Plangebiet nicht bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Teilarbeiten Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Teilarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverträgliche Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbereinigungsstelle zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzu zu ziehen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Satzung keine Abfalldeponierungen oder Altlastenverdächtige bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unartiger Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Abfalldeponierungen) angefahren, ist der Grundstückseigentümer gemäß § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entzorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Bodenschutzbehörde des Landesrestock wird hingewiesen.

Die in der Satzung genannten Gesetze und Richtlinien können im Bauamt der Stadt Kröpelin, Markt 1 in 18236 Kröpelin während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der vorliegende Vorentwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Vorentwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

## Verfahrensvermerk

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 27.01.2022. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Internet unter [www.stadt-kroepelin.de](http://www.stadt-kroepelin.de) und durch Aushang an den Bekanntmachungsteilen vom ... bis zum ... erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom ... beteiligt worden.
- Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 17, einschließlich der dazugehörigen Begründung, wurde am ... von der Stadtvertretung gebilligt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde durch öffentliche Auslegung der Planung im Bauamt der Stadt Kröpelin in der Zeit vom ... bis zum ... sowie durch Bereitstellung im Internet durchgeführt. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Veröffentlichung am ... im Internet unter [www.stadt-kroepelin.de](http://www.stadt-kroepelin.de) und durch Aushang vom ... bis zum ... an den Schaukästen der Stadt Kröpelin. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltsprache aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat am ... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 mit Begründung gebilligt und zur Öffentlichkeitsbeteiligung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung dazu wurden nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis zum ... auf der Internetseite der Stadt Kröpelin veröffentlicht und waren im zentralen Bau- und Planungsportal des Landes M-V einsehbar. Darüber hinaus haben die Untereifen im Veröffentlichungszeitraum während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Kröpelin öffentlich ausliegen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durch Aushang an den Bekanntmachungsteilen der Stadt vom ... bis zum ... und im Internet unter [www.stadt-kroepelin.de](http://www.stadt-kroepelin.de) am ... und im zentralen Bau- und Planungsportal des Landes M-V bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom ... über die Öffentlichkeitsbeteiligung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Stadt Kröpelin, den ... (Siegel) Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereiches am ... wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der letztgültigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: ... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.  
... den (Siegel)
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am ... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.  
Stadt Kröpelin, den ... (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.  
Stadt Kröpelin, den ... (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... durch Veröffentlichung im Internet unter [www.stadt-kroepelin.de](http://www.stadt-kroepelin.de) und durch Aushang vom ... bis zum ... an den Schaukästen der Stadt Kröpelin bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.  
Stadt Kröpelin, den ... (Siegel) Der Bürgermeister



Auszug aus der topographischen Karte, © GeoBasis DEM-V 2024

## SATZUNG DER STADT KRÖPELIN

### über den Bebauungsplan Nr. 17 „Gemeindliche Infrastruktur an der Schulstraße“

gelegen südöstlich der Schulstraße, nordöstlich des Schul- und Sporthallenstadions, südwestlich der Wohnbebauung an der Schulstraße und von Wiesenflächen sowie nördlich der Wasserleiche Wiemar - Rostock.

Vorentwurf

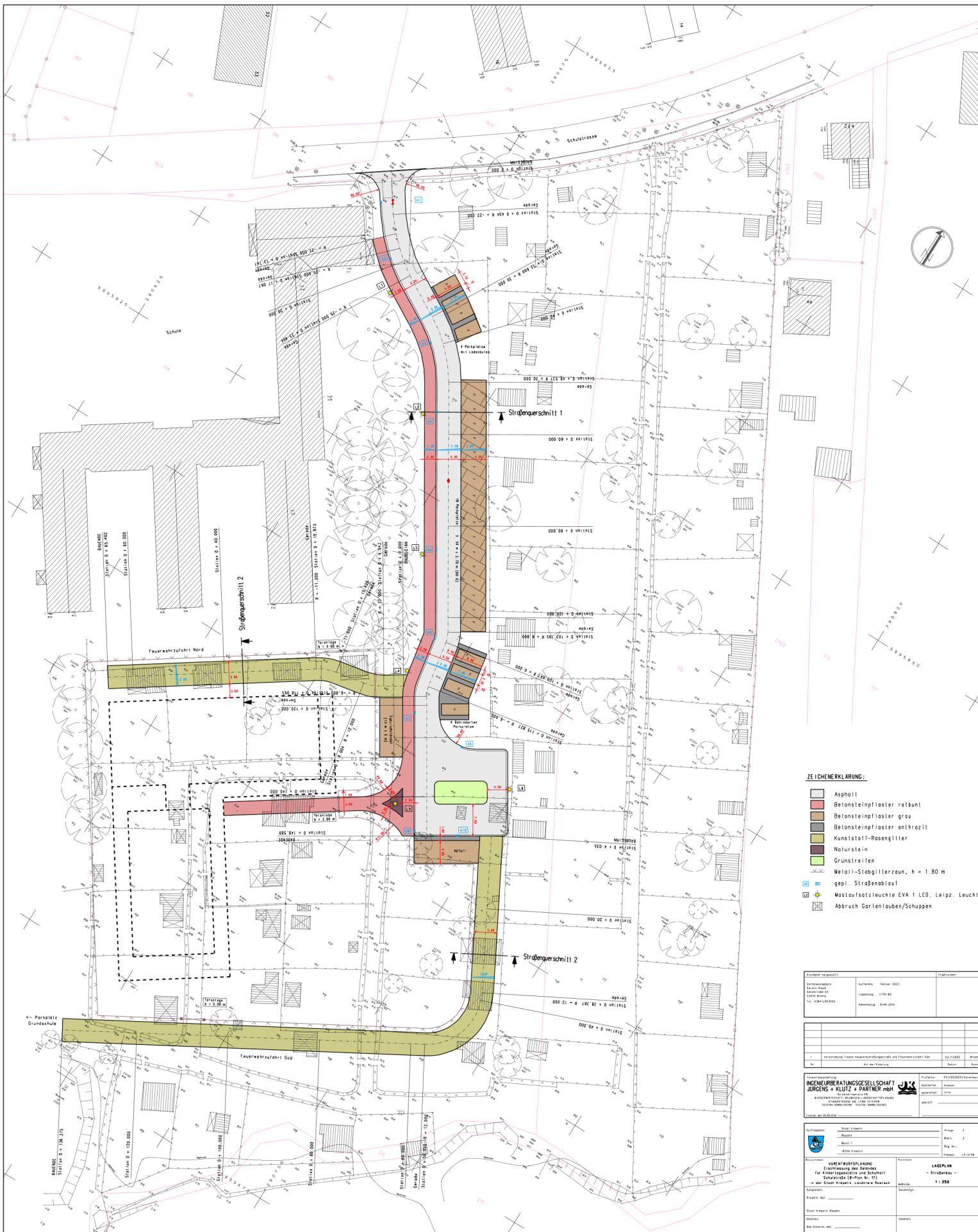
Bearbeitungsstand 07.03.2024

Plangrundlagen:  
Lage- und Höhenplan, Vermessungsbüro Siewk, Wismar, Stand: Dezember 2022.  
digitale topographische Karte, Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern,  
© GeoBasis DEM-V 2024; eigene Erhebungen

Planverfasser:



Stadt- und Regionalplanung  
Dist. Georg Lorenz  
Lobitzer Straße 65  
23956 Lübeck  
Tel. 04541 62420-0  
info@st-und-regio.de www.st-und-regio.de



**ZEICHNERKLÄRUNG:**

- Asphalt
- Betonsteinpflaster rotbunt
- Betonsteinpflaster grau
- Betonsteinpflaster anthrazit
- Kunststoff-Rasengitter
- Naturstein
- Grünstreifen
- Metall-Stabgitterzaun, h = 1.80 m
- gepl. Straßenblau
- Mastleuchte EVA 1 LED, Leipz. Leuchten
- Abbruch Gartenlauben/Schuppen

Erläuterung		Datum		Projekt	
1	Veränderung Treppenabstufung	01.08.2015	01.08.2015	01.08.2015	01.08.2015

Projekt		Datum	
1	Veränderung Treppenabstufung	01.08.2015	01.08.2015

**INGENIEURBÜRO**  
**JÜRGENS + KLUTZ + PARTNER mbH**  
 Ingenieurbüro für Stadt- und Landschaftsplanung  
 04109 Leipzig, Postfach 10 05 00  
 Telefon 0341/389330 Fax 0341/389331  
 E-Mail: info@jkl.de www.jkl.de

**PROJEKT**  
 Vorhaben: **VORBEREITUNG DER VEREINBARUNG ÜBER DEN VERLEIH VON GELÄNDE FÜR DEN VERLEIH VON GELÄNDE FÜR DEN VERLEIH VON GELÄNDE**  
 Auftraggeber: **LEIPZIGER STADTVERWALTUNG**  
 Auftrag: **LEIPZIGER STADTVERWALTUNG**  
 Datum: **11.08.2015**

# INGENIEURVERTRAG

## über Leistungen bei Erschließungsanlagen für kommunale Auftraggeber

Zwischen der **Stadt Kröpelin**  
**Am Markt 1**  
**18236 Kröpelin**

vertreten durch **den Bürgermeister, Herrn Thomas Gutteck,**  
- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und dem Beratenden Ingenieur

**Ingenieurberatungsgesellschaft**  
**Jürgens + Klütz + Partner mbH**  
**Otumarstraße 68**  
**17166 Teterow**

vertreten durch **den Geschäftsführer, Herrn Dipl.-Ing. Thomas Wiswedel,**  
- nachstehend **Ingenieur** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Grundlagen des Vertrages
- § 3 Leistungen des Ingenieurs
- § 4 Leistungen des Ingenieurs
- § 5 Leistungen des Auftraggebers
- § 6 Termine
- § 7 Honorarermittlung
- § 8 Haftpflichtversicherung des Ingenieurs
- § 9 Kündigung
- § 10 Verjährung
- § 11 Anzuwendende Vorschriften
- § 12 Ergänzende Vereinbarungen

### Anlagen zum Vertrag:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen (AVB-Ing) (Anlage 1)
- Ermittlung der Honorarzone (Anlage 2)
- Honorarermittlung (Anlage 3)
- Vorläufige Kostenannahme (Anlage 4)

## § 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die

**Erschließung des Geländes für die Kindertagesstätte und den Schulhort an der Schulstraße (B-Plan Nr. 17) im Stadtgebiet von Kröpelin, Landkreis Rostock**

### 1. Verkehrsanlagen

- Herstellung der Zufahrtsstraße und eines Gehweges zum Standort des Mehrzweckgebäudes mit Straßenentwässerungseinrichtungen und Straßenbeleuchtung, Ausbau des Zufahrtsbereiches der Zufahrtsstraße am Fahrbahnrand der Ortsdurchfahrt der Landesstraße L 11 „Schulstraße“, Anlage von Pkw-Stellplätzen und Mehrzweckflächen, Errichtung von 2 Feuerwehrezufahrten im Randbereich des Geländes, Herichtung der Freiflächen als Spielflächen mit Geländeregulierungen, der Errichtung von Einfriedungen und Zugangstoren und Aufstellung von Spielgeräten, Begrünung;

### 2. Ingenieurbauwerke

- Errichtung eines Schmutzwasserkanals sowie eines Abwasserpumpwerkes und einer Abwasserdruckrohrleitung für das Mehrzweckgebäude mit Anschluss an die SW-Kanalisation des Zweckverbandes KÜHLUNG in der Schulstraße;
- Errichtung eines Niederschlagswasserkanals zur Entwässerung befestigter Verkehrsflächen sowie der Dachflächen des Mehrzweckgebäudes mit Anschluss an eine Gewässerfläche (aufgeweiteter Stadtbach) am südlichen Rand des Erschließungsgebietes;
- Errichtung einer Trinkwasserversorgungsleitung zur Versorgung des Mehrzweckgebäudes mit Anschluss an das TW-Versorgungsnetz des ZVK in der Schulstraße;

## § 2 Grundlagen des Vertrages

- 2.1. die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI - in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung (HOAI 2021)
- 2.2. die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen AVB-Ing (Fassung 1998)

## § 3 Leistungen des Ingenieurs

- 3.1. Der Auftraggeber überträgt dem Ingenieur von den in § 4 genannten Leistungen zunächst die Leistungsphasen **4.1. und 4.2** für die Gesamtanlage.
- 3.2. Für die weiteren Leistungen gelten die entsprechenden Regelungen dieses Vertrages.
- 3.3. Der Ingenieur ist verpflichtet, im Rahmen des Vorhabens weitere Leistungen zu übernehmen, wenn der Auftraggeber sie ihm innerhalb von **längstens 6 Monaten** überträgt.
- 3.4. Aus der stufen- oder abschnittswisen Beauftragung kann der Ingenieur keinen Anspruch auf Erhöhung des Honorars oder auf Schadenersatz ableiten.

## § 4 Leistungen des Ingenieurs

Der Ingenieur hat folgende Leistungen aus dem Leistungsbild des § 46 HOAI zu erbringen:

- 4.1. Grundlagenermittlung
  - **Grundleistungen** -
- 4.2. Vorplanung
  - **Grundleistungen** -
- 4.3. Entwurfsplanung
  - **Grundleistungen**

- 4.4. Genehmigungsplangung  
- **Grundleistungen** -
- 4.5. Ausführungsplanung  
- **Grundleistungen** -
- 4.6. Vorbereitung der Vergabe  
- **Grundleistungen**
- 4.7. Mitwirkung bei der Vergabe  
- **Grundleistungen**
- 4.8. Objektüberwachung (Bauoberleitung).  
- **Grundleistungen**
- 4.9. Objektbetreuung und Dokumentation  
- **entfällt**
- 4.10. Örtliche Bauüberwachung  
- **als Besondere Leistung nach HOAI 2021**

## **§ 5 Leistungen des Auftraggebers**

- 5.1. Der Auftraggeber erbringt folgende Leistungen oder lässt sie in seinem Auftrag erbringen:  
- Bereitstellen folgender Planunterlagen:
  - 5.1.1. **Grundplan (digital – DXF-Format) mit vorhandener Topographie einschließlich Höhen i.M. 1 : 250 und Katastergrenzen**
  - 5.1.2. **Flurkartenauszüge und Grundeigentümerliste für den Planungsbereich;**
  - 5.1.3. **Bestandspläne der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen und Kabel (sofern nicht in Verantwortung anderer Versorgungsträger)**
  - 5.1.4. **Baugrundgutachten - Boden- und Grundwasser-Untersuchung**
  - 5.1.5. **Verkehrsuntersuchung für den Planungsbereich**  
- Bereitstellen sonstiger Unterlagen:
  - 5.1.6. **Satzungsgemäße Festlegungen der Gemeinde (Straßenbaubeitragssatzung o.ä.)**

## **§ 6 Termine**

Für die Leistungen nach § 4 gelten folgende Termine:

- 6.1. **Vorentwurfsunterlagen nach 4.1. und 4.2. mit Kostenschätzung zum 27.02.2026**
- 6.2. **Entwurfs- und Genehmigungsplanung nach 4.3 und 4.4 zum nach Abstimmung mit dem Auftraggeber**
- 6.3. **Ausführungsplanung und Ausschreibung nach Abstimmung mit dem Auftraggeber**

## **§ 7 Honorarermittlung**

- 7.1. Der Honorarermittlung werden zugrunde gelegt:
  - 7.1.1. **für die Leistungen 4.1. bis 4.8. die gemäß § 46 HOAI anrechenbaren Kosten nach der Kostenberechnung**

7.1.2. für die Besonderen Leistungen nach 4.10. – Örtliche Bauüberwachung – die Nettobaukosten aus der Kostenfeststellung

7.1.3. folgende Honorarzonen gemäß § 48 HOAI 2021:

Planungsteil	Honorarzone
<b>1. Verkehrsanlagen</b>	<b>II</b>
<b>2. Ingenieurbauwerke</b>	<b>II</b>

7.1.3. folgende Bewertung der Grundleistungen in den Leistungsphasen:

**Teil Verkehrsanlagen**

Grundlagenermittlung	4.1.	2 v.H.
Vorplanung	4.2.	20 v.H.
Entwurfsplanung	4.3.	25 v.H.
Genehmigungsplanung	4.4.	8 v.H.
Ausführungsplanung	4.5.	15 v.H.
Vorbereitung der Vergabe	4.6.	10 v.H.
Mitwirkung bei der Vergabe	4.7.	4 v.H.
Objektüberwachung	4.8.	15 v.H.
Objektbetreuung und Dokumentation	4.9.	<u>0</u> v.H.
<b>gesamt -</b>		<b><u>99</u> v.H.</b>

**Teil Ingenieurbauwerke**

Grundlagenermittlung	4.1.	2 v.H.
Vorplanung	4.2.	20 v.H.
Entwurfsplanung	4.3.	25 v.H.
Genehmigungsplanung	4.4.	5 v.H.
Ausführungsplanung	4.5.	15 v.H.
Vorbereitung der Vergabe	4.6.	13 v.H.
Mitwirkung bei der Vergabe	4.7.	4 v.H.
Objektüberwachung	4.8.	15 v.H.
Objektbetreuung und Dokumentation	4.9.	<u>0</u> v.H.
<b>gesamt -</b>		<b><u>99</u> v.H.</b>

7.1.4. Leistungen für die örtliche Bauüberwachung

- **Besondere Leistung nach HOAI 2021, vereinbart wird ein Honorar von 2,8 % der Nettobaukosten nach Kostenfeststellung**

7.2. Zuschlag für Leistungen im Bestand nach § 47 HOAI

- entfällt -

7.3. Zuschlag für Instandhaltung und Instandsetzung nach § 12 (1) und (2) HOAI

- entfällt -

7.4. Als Honorarsatz gemäß §§ 7, 45 und 48 HOAI wird für die **Verkehrsanlagen** auf dieser Grundlage der **Mindestsatz, zuzüglich 0 v.H. der Differenz zum Höchstsatz**, vereinbart.

7.5. Als Honorarsatz gemäß §§ 7, 41 und 44 HOAI wird für die **Ingenieurbauwerke** auf dieser Grundlage der **Mindestsatz, zuzüglich 50 v.H. der Differenz zum Höchstsatz**, vereinbart.

7.6. Die in § 4 aufgeführten Besonderen Leistungen (Bauüberwachung) werden gesondert honoriert.

7.7. Für den Fall der Vergütung bestimmter Leistungen nach Zeitaufwand sind als Stundensätze vereinbart:

- |                          |                |
|--------------------------|----------------|
| 1. für den Ingenieur     | 75,00 €/Stunde |
| 2. für die Bauzeichnerin | 45,00 €/Stunde |

2. Die Leistung richtet sich nach den Stundenbelegen, deren Nachweis monatlich erfolgen soll.

3. Dauert die Durchführung des Vertrages länger als **12 Monate**, so ist eine Anpassung der Stundensätze zu vereinbaren.

7.8. Wird die Entwurfsbearbeitung auf Veranlassung des Auftraggebers bzw. mit seinem Einverständnis nicht unwesentlich geändert oder werden weitere Besondere oder zusätzliche Leistungen erforderlich, so ist über Leistung und Vergütung eine Vereinbarung zu treffen.

7.9. Die Leistungsphasen werden nach der zum Zeitpunkt der erbrachten Leistung geltenden Fassung der HOAI abgerechnet.

7.10. Nebenkosten

7.10.1. Die Nebenkosten nach § 14 (2) HOAI werden wie folgt abgerechnet:

- pauschal mit 5,0 % der Honorarsummen -

7.10.2. Für Nebenkosten, für die eine pauschale Abrechnung vereinbart ist, gilt folgende Zahlungsabwicklung:

**Die Zahlung erfolgt jeweils mit den Abschlagszahlungen. Die Nebenkosten sind gesondert auszuweisen.**

7.11. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist in den Honoraren und Nebenkosten nicht enthalten und wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert in Rechnung gestellt (§ 16 HOAI).

## § 8 Haftpflichtversicherung des Ingenieurs

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:

- |                      |                |
|----------------------|----------------|
| für Personenschäden  | 3.000.000,00 € |
| für sonstige Schäden | 1.023.000,00 € |

## § 9 Verjährung

Die Verjährungsfrist wird auf **5 Jahre** festgesetzt. Für die Leistungen aus § 4 (4.1. bis 4.8. sowie 4.10.) wird nach Fertigstellung des Bauwerkes und Übergabe der geprüften Abrechnungs- und Übergabedokumentation durch den Auftragnehmer eine gesonderte Abnahme durchgeführt.

## § 10 Anzuwendende Vorschriften

Die gesonderte Honorarermittlung sowie die einschlägigen Bestimmungen der HOAI und die Regeln über das Werkvertragsrecht gemäß § 631 ff. BGB gelten als Bestandteil dieses Vertrages, soweit nichts anderes vereinbart ist.

**§ 11 Ergänzende Vereinbarungen**

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Abschlagszahlungen entsprechend des erreichten Leistungs- und Bearbeitungsstandes des Ingenieurs angefordert werden können.

Die Vertragsparteien haben von den beigefügten Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen (AVB-Ing) Kenntnis genommen und sind mit ihrer Geltung einverstanden.

Auftraggeber

Ingenieur

**Kröpelin** .....  
(Ort) (Datum)

**Teterow** ... .. **16.02.2026**  
(Ort) (Datum)

.....  
**Thomas Gutteck**  
**Bürgermeister**

  
*Thomas Wiswedel*  
**Thomas Wiswedel**  
**Geschäftsführer**

(rechtsverbindliche Unterschriften)

**INGENIEURBERATUNGSGESELLSCHAFT JK**  
**JÜRGENS + KLÜTZ + PARTNER mbH**  
VBI Beratende Ingenieure  
OTIMARSTRASSE 68 17166 TETEROW  
Telefon (0 39 96) 15 27 80 Fax (0 39 96) 15 27 821

## **Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Ingenieurvertrag (AVI)**

Die Ausführung des Ingenieurvertrags, nach dem der Ingenieur als Sachverwalter des Auftraggebers tätig wird, setzt ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis voraus. Hieraus ergeben sich die nachstehenden beiderseitigen Pflichten und Rechte, die insoweit fest vereinbart werden und Bestandteil des Ingenieurvertrages sind.

### **§1 Pflichten und Rechte**

- (1) Der Ingenieur ist verpflichtet, seine vertraglichen Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu erbringen. Im Rahmen der vereinbarten Leistungen hat der Auftraggeber, soweit erforderlich, über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Wenn für ihn erkennbar wird, daß die erwarteten Baukosten überschritten werden, ist der Ingenieur verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Nach Beendigung seiner Leistung und deren Honorierung hat er auf Verlangen des Auftraggebers diesem die genehmigten Bauvorlagen, Pausen der Originalzeichnungen und sonstigen Unterlagen auszuhändigen. Er ist nicht verpflichtet, diese länger als fünf Jahre aufzubewahren.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Planung und Durchführung der Bauaufgabe zu fördern. Insbesondere soll er anstehende Fragen unverzüglich entscheiden und erforderliche Genehmigungen so schnell wie möglich herbeiführen. Weisungen an die übrigen am Bau Beteiligten darf er nur im Einvernehmen mit dem Ingenieur erteilen, soweit dessen Aufgabenbereiche betroffen sind. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Ingenieur die erforderliche Einsicht in sämtliche Vertragsleistungen und deren Honorierung betreffende Unterlagen zu gewähren.

### **§ 2 Vertretung**

- (1) Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Ingenieur berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Auftraggebers zu wahren. Finanzielle Verpflichtungen für den Bauherrn darf er nur eingehen, wenn Gefahr im Verzug und das Einverständnis des Bauherrn nicht zu erlangen ist.
- (2) Der Ingenieur übt seinen Beruf unabhängig von Produktions-, Handels oder Lieferinteressen aus.

### **§ 3 Zahlungen**

- (1) Der Auftraggeber ist auf Anforderung des Ingenieurs zu Abschlagszahlungen nach dem jeweiligen Stand der erbrachten Leistungen oder dem gesondert aufgestellten Zahlungsplan verpflichtet.
- (2) Das Honorar für die Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 8, für die Besonderen Leistungen und etwaige zusätzliche Leistungen wird fällig, wenn der Ingenieur die Leistungen vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Honorarschlußrechnung bzw. Honorarteilschlußrechnung für diese Leistungen vorgelegt hat. Entsprechendes gilt bei Leistungen für Ingenieurbauwerke oder Verkehrsanlagen auch bezüglich des Honorars für die örtliche Bauüberwachung.
- (3) Das Honorar für die Leistungen der Leistungsphase 9 wird nach deren Erbringung fällig; Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes gegen den Honorarsanspruch des Ingenieurs ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.

#### **§ 4 Haftung**

- (1) Der Ingenieur haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. In allen anderen Fällen beschränkt sich seine Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - auf solche Schäden, die dem Grunde und der Höhe nach durch die im Vertrag vereinbarte Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Für Schäden, die ausnahmsweise nicht versicherbar sind, haftet der Ingenieur bis zur Höhe des Honorars für die Leistungsphase, in die die Pflichtverletzung fällt.
- (2) Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Ingenieur verlangen, daß ihm die Beseitigung des Schadens übertragen wird.
- (3) Die Haftung des Ingenieurs erstreckt sich nicht auf Schäden, deren Entstehung ein Dritter mitverschuldet hat, gegen dessen Beauftragung durch den Auftraggeber der Ingenieur begründete Bedenken geltend gemacht hatte.

#### **§ 5 Verjährung / Gewährleistungs- / Haftungsdauer**

- (1) Ansprüche des Auftraggebers gegen den Ingenieur, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren mit Ablauf von 2 Jahren, sofern vertraglich keine andere Frist vereinbart wird, längstens aber in 5 Jahren. Verjähren die Ansprüche des Auftraggebers gegen die übrigen an der Planung und Ausführung des Objekts / der Objekte Beteiligten zu einem früheren Zeitpunkt, so endet auch die Verjährungsfrist für alle Ansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit Leistungen aus diesem Vertrag zum gleichen Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Ingenieur den Mangel arglistig verschwiegen hat.
- (2) § 196 Nr. 7 BGB bleibt unberührt.
- (3) Die Verjährung beginnt mit der Abnahme der letzten nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistung, spätestens mit Abnahme der in Leistungsphase 8 zu erbringenden Leistung, bei Leistungen nach Teil VII HOAI unter Einschluß auch der nach § 57 zu erbringenden Leistung der örtlichen Bauüberwachung, § 3 (2) AVI bleibt unberührt.
- (4) Für die Leistungen, die danach zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit Abnahme der letzten Leistung.

#### **§ 6 Urheberrecht**

- (1) Urheberrechte werden durch diesen Vertrag nicht übertragen.
- (2) Der Auftraggeber hat nicht das Recht, die Planung für ein anderes als Vertragsobjekt zu nutzen.
- (3) Der Auftraggeber ist, auch nach Honorierung der Entwurfsplanung, nicht berechtigt, die weitere Planung ohne Mitwirkung des Ingenieurs zu vollenden.
- (4) Wesentliche Änderungen des Bauwerkes oder der Anlagen sind ohne Mitwirkung des Ingenieurs unzulässig, es sei denn, seine Mitwirkung wäre für den Auftraggeber unzumutbar.
- (5) Der Auftraggeber ist zur Veröffentlichung des vom Ingenieur bearbeiteten Objektes nur unter dessen Namensangabe berechtigt.

#### **§ 7 Vorzeitige Auflösung des Vertrages**

- (1) Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden.

- (2) Wird er aus einem Grunde gekündigt, den der Ingenieur zu vertreten hat, so steht ihm ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachte Leistung zu.
- (3) In allen anderen Fällen behält der Ingenieur den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Diese werden mit 40 % des Honorars für die von ihm noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

#### **§ 8 Zurückbehaltungsrecht**

Soweit der Ingenieur für mögliche Ansprüche des Auftraggebers außer der Haftpflichtversicherung entsprechende Sicherheiten - z.B. Bankbürgschaft - nachweist, übt der Auftraggeber ein ihm etwa zustehendes Zurückbehaltungsrecht nicht aus.

#### **§ 9 Schlußbestimmungen**

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (2) Bei Inkrafttreten neuer einschlägiger Honorarordnungen oder einer neueren Fassung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) werden beide Vertragsparteien hinsichtlich der noch nicht ausgeführten Leistungen über eine angemessene Anpassung verhandeln.
- (3) Falls Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt.

Leistungen bei Verkehrsanlagen

## ERMITTLUNG DER HONORARZONE

Vorhaben/Objekt

**Erschließung des Geländes für die Kindertagesstätte und den Schulhort an der Schulstraße (B-Plan Nr. 17) in der Stadt Kröpelin, Landkreis Rostock – Verkehrsanlagen**

Die Ermittlung der Honorare erfolgt nach HOAI § 48 Abs. 2, 3 und 4 [HOAI 2021] entsprechend der Bewertungsmerkmale und der Anzahl der Bewertungspunkte

Planungsanforderung	Bewertungsmerkmale (siehe unten)		
	1, 2, 5	3	4
sehr gering	1	3	2
gering	2	6	4
durchschnittlich	3	9	6
überdurchschnittlich	4	12	8
sehr hoch	5	15	10

### 1.1. Verkehrsanlagen

Bewertungsmerkmale	max. Bewertungspunktzahl	gewählte Bewertungspunktzahl	Begründung
1. Geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten	5	2	gering
2. Technische Ausrüstung oder Ausstattung	5	2	gering
3. Anforderung an die Einbindung in die Umgebung oder das Objektumfeld	15	5	gering
4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen	10	2	sehr gering
5. Fachspezifische Bedingungen	5	2	gering
<b>Gesamtpunktzahl</b>	<b>40</b>	<b>13</b>	

Das Bauwerk ist der Honorarzone II zuzuordnen. Diese erstreckt sich von 11 bis 17 Punkten. Die errechnete Bewertungszahl entspricht dem Mindestsatz der Zone II zuzüglich 33,3 v.H. der Differenz zum Höchstsatz.

**gewählt: Mindestsatz der Zone II, zuzüglich 0 v.H. der Differenz zum Höchstsatz**

Leistungen bei Ingenieurbauwerken  
**ERMITTLUNG DER HONORARZONE**

Vorhaben/Objekt

**Erschließung des Geländes für die Kindertagesstätte und den Schulhort an der Schulstraße (B-Plan Nr. 17) in der Stadt Kröpelin, Landkreis Rostock – Ingenieurbauwerke - Wasserwirtschaft**

Die Ermittlung der Honorare erfolgt nach HOAI § 44 Abs. 2, 3 und 4 [HOAI 2021] entsprechend der Bewertungsmerkmale und der Anzahl der Bewertungspunkte

Planungsanforderung	Bewertungsmerkmale (siehe unten)		
	1, 2, 3	4	5
sehr gering	1	2	3
gering	2	4	6
durchschnittlich	3	6	9
überdurchschnittlich	4	8	12
sehr hoch	5	10	15

**1.1. Ingenieurbauwerke**

Bewertungsmerkmale	max. Bewertungspunktzahl	gewählte Bewertungspunktzahl	Begründung
1. Geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten	5	2	gering
2. Technische Ausrüstung oder Ausstattung	5	3	durchschnittlich
3. Anforderung an die Einbindung in die Umgebung oder das Objektmfeld	5	3	durchschnittlich
4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen	10	4	gering
5. Fachspezifische Bedingungen	15	4	gering
<b>Gesamtpunktzahl</b>	<b>40</b>	<b>16</b>	

Das Bauwerk ist der Honorarzone II zuzuordnen. Diese erstreckt sich von 11 bis 17 Punkten. Die errechnete Bewertungszahl entspricht dem Mindestsatz der Zone II zuzüglich 83,3 v.H. der Differenz zum Höchstsatz.

**gewählt: Mindestsatz der Zone II, zuzüglich 50 v.H. der Differenz zum Höchstsatz**

Leistungen bei Verkehrsanlagen  
**HONORARERMITTLUNG**

Vorhaben/Objekt:

**Erschließung des Geländes für die Kindertagesstätte und den Schulhort an der Schulstraße (B-Plan Nr. 17) in der Stadt Kröpelin, Landkreis Rostock – Verkehrsanlagen**

1.	Anrechenbare Kosten (§ 46 HOAI 2021) Diese betragen nach Anlage 4 aufgrund der vorläufigen Kostenannahme – gesamt		<b>1.016.500,00 €</b>
2.	Das Honorar wird endgültig abgerechnet für die - Leistungsphasen <b>1 bis 4</b> aufgrund der Kostenberechnung - Leistungsphasen <b>5 bis 8</b> aufgrund der Kostenberechnung		
3.	Honorar für Grundleistungen		
3.1.	Honorarzone Das Vorhaben/Objekt wird zugerechnet der Honorarzone <b>II</b>		
3.2.	Honorarsatz Es gilt der Mindestsatz der Honorartafel nach § 48 Abs. 1 HOAI 2021 zuzüglich <b>0,0</b> v.H. der Differenz zum Höchstsatz Der Honorarsatz beträgt somit		<b>71.412,36 €</b>
3.3.	Bewertung Die Grundleistungen nach § 3 Abs. 3.1. des Ingenieurvertrages werden insgesamt bewertet für die Leistungsphasen	mit v.H. des Honorarsatzes	
	<b>1 bis 2</b>	<b>22</b>	<b>15.710,72 €</b>
	<b>3 bis 4</b>	<b>33</b>	<b>23.566,08 €</b>
	<b>5 bis 9</b>	<b>44</b>	<b>31.421,44 €</b>
3.4.	Damit ergibt sich ein vorläufiges Honorar von		<b>70.698,24 €</b>
4.	Honorar für Besondere Leistungen (§ 3 Abs. 3 HOAI 2021)  zurzeit nicht erkennbar	Bewertung in v.H. des Honorarsatzes oder in € als Festbetrag	
5.	Honorar für die örtliche Bauüberwachung ( <b>Besondere Leistung nach HOAI 2021</b> ) - mit <b>2,8 v.H.</b> der anrechenbaren Kosten; das ergibt ein Honorar von - Erhöhung/Minderung um - als Festbetrag bei einer geschätzten Bauzeit von ... Monaten		<b>28.462,00 €</b> € € <b>28.462,00 €</b>
6.	Gesamthonorar aus Nr. 3.4., 4 und 5 Nebenkosten <b>5,0 %</b> Gesamtbetrag – netto zuzüglich Umsatzsteuer Gesamtbetrag – brutto		<b>99.160,24 €</b> <b>4.958,01 €</b> <b>104.118,25 €</b> <b>19.782,47 €</b> <b>123.900,72 €</b>



Leistungen bei Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken

## **VORLÄUFIGE KOSTENANNAHME**

---

Vorhaben/Objekt

**Erschließung des Geländes für die Kindertagesstätte und den Schulhort an der Schulstraße (B-Plan Nr. 17) in der Stadt Kröpelin, Landkreis Rostock**

---

**Grundlage: Kostenschätzung vom September 2025**

<b>1. Verkehrstechnische Erschließung KITA-Gelände „Schulstraße“</b>	
1.1 Allgemeines (anteilig, siehe Kostenteilung)	39.415,17 €
1.2 Oberflächenaufbruch und Sicherungsarbeiten	32.143,60 €
1.3 Abbrucharbeiten / Baufreimachung	258.550,00 €
1.4 Erdarbeiten, ungebundene Tragschichten	135.548,20 €
1.5 Erdarbeiten in Spielflächen	133.750,00 €
1.6 Straßenentwässerungsanlagen	15.771,90 €
1.7 Oberbau Fahrbahn	70.103,50 €
1.8 Oberbau Feuerwehrezufahrten	34.320,00 €
1.9 Oberbau Pkw-Stellplätze	39.986,00 €
1.10 Oberbau Gehwege Fahrrad-Abstellflächen	42.750,00 €
1.11 Oberbau Nebenanlagen	32.380,30 €
1.12 Ausstattung Spielflächen	121.667,00 €
1.13 Sonstige Ausstattung	31.492,60 €
1.14 Straßenbeleuchtung	15.003,80 €
1.15 Begrünung	13.650,64 €
<b>Zwischensumme netto gesamt</b>	<b>1.016.532,71 €</b>
Summe netto	1.016.532,71 €
zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer	193.141,22 €
Summe brutto	1.209.673,93 €
<b>Summe brutto gerundet</b>	<b>1.209.700,00 €</b>
<b>2. Wasserwirtschaftliche Erschließung KITA-Gelände „Schulstraße“</b>	
2.1 Allgemeines (anteilig, siehe Kostenteilung)	9.245,53 €
2.2 Erd- und Sicherungsarbeiten SW-Kanal	29.124,15 €
2.3 Rohrverlegearbeiten SW-Kanal	21.530,60 €
2.4 Abwasserpumpwerk	42.953,35 €
2.5 Erd- und Sicherungsarbeiten NW-Kanal	50.145,90 €
2.6 Rohrverlegearbeiten NW-Kanal	50.183,80 €
2.7 Auslauf am Gewässer	8.435,00 €
2.8 Erd- und Sicherungsarbeiten TW-Versorgungsleitung	14.933,30 €
2.9 Rohrverlegearbeiten TW-Versorgungsleitung	9.162,20 €
<b>Zwischensumme netto gesamt</b>	<b>235.713,83 €</b>
Summe netto	235.713,83 €
zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer	44.785,63 €
Summe brutto	280.499,46 €
<b>Summe brutto gerundet</b>	<b>280.500,00 €</b>